

RALLYE-MASTERS-AT

M1 Rallye-Masters
Ausschreibung

I. Bewerb

Günther Knobloch Motorsport (nachfolgend Veranstalter genannt) schreibt für die Saison 2016 die M1 Rallye-Masters 2016 aus.

Veranstalter:

Günther Knobloch Motorsport

Kapellenstraße 105 / TOP 1

8053 Graz

Web: www.rallye-masters.at

E-Mail: knobi@knobi.at

Pressebetreuung und weitere Kontakte:

Siehe www.rallye-masters.at

II. Teilnahmebedingungen und Einschreibung

Teilnahmeberechtigt und punkteberechtigt sind an der M1 Rallye-Masters alle Teilnehmer, die in der Klasse 9 für Serienfahrzeuge M1 nennen. Es ist neben der Nennung zur jeweiligen Veranstaltung keine weitere Einschreibung notwendig, mit Abgabe der Nennung in der Klasse 9 akzeptiert der Teilnehmer diese Ausschreibung. Fahrer und Beifahrer müssen über eine gültige Lizenz der OSK oder einer anderen FIA-CEZ zugehörigen ASN verfügen. Es ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung eine [Wagenkarte](#) vollständig auszufüllen. Diese muss bei der Abnahme zur jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden.

III. Technische Bestimmungen

Es gilt das aktuell gültige [OSK Reglement für Serienfahrzeuge](#). Es sind ausschließlich handelsübliche, an Tankstellen frei erhältliche Kraftstoffe erlaubt. Änderungen und Eigeninterpretationen des Reglements durch die Teilnehmer sind unzulässig, es gilt der Grundsatz: „Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.“ Durch die Vorführung des Fahrzeuges bei der technischen Abnahme einer Veranstaltung erklären die Teilnehmer die Regelkonformität ihrer Fahrzeuge, diese wird während jeder Veranstaltung durch die technischen Kommissare der OSK mittels Stichproben überprüft. Der Veranstalter behält sich vor, ergänzend zur Überprüfung durch die OSK, durch dazu bestellte Sachrichter Überprüfungen an performancerelevanten Bauteilen der Fahrzeuge während und nach einer Veranstaltung durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere den Verbau eines Ladedruck-Messgeräts bei Fahrzeugen mit Turbomotoren. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass der Veranstalter in diesem Zusammenhang Überprüfungen durchführt, diese aufzeichnet und gegebenenfalls veröffentlicht.

Verstöße gegen das Reglement werden den Sportkommissaren gemeldet, die Strafen entsprechend dem nationalen Sportgesetz aussprechen können. Darüber hinaus gilt: Bei mehrfachen Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, Nennungen zur gegenständlichen Serie nicht anzunehmen.

IV. Ausschreibung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in der Ausschreibung jederzeit Änderungen mittels Durchführungsbestimmungen vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch die OSK.

V. Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen werden für die Punktwertung der M1 Rallye-Masters 2016 herangezogen:

Lavanttal Rallye	8.-9. April 2016	Wolfsberg, Kärnten
Hirter Rallye Kärnten	3.-4. Juni 2016	St. Veit an der Glan, Kärnten
Rallye Weiz	22.-23. Juli 2016	Weiz, Steiermark
Skoda Rallye Liezen	24.-25. September 2016	Liezen, Steiermark

VI. Punktwertung

In der Punktwertung der M1 Rallye-Masters werden alle Teilnehmer in der Klasse 9 Serienfahrzeuge M1 berücksichtigt. Punkte werden nach folgendem Schema anhand der Klassenwertung der Klasse 9 vergeben:

1. Platz: 25 Punkte	6. Platz: 8 Punkte
2. Platz: 18 Punkte	7. Platz: 6 Punkte
3. Platz: 15 Punkte	8. Platz: 4 Punkte
4. Platz: 12 Punkte	9. Platz: 2 Punkte
5. Platz: 10 Punkte	10. Platz: 1 Punkte

Bei Punktgleichstand entscheidet die höhere Anzahl der Siege, der zweiten Plätze, usw.

Bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 5 Teilnehmer der Leistungsgewichtsklasse LG2 starten, erstellt der Veranstalter ein Subklassement M1-LG2, welches eine Auszugswertung aus der Klassenwertung der Klasse 9 darstellt. Die Punktevergabe erfolgt aufgrund der jeweiligen Wertungen der Klasse 9 der unter Punkt V angeführten Veranstaltungen nach dem unter Punkt VI angeführten Punkteschema.

VII. Prämierungen

Der punktebeste Teilnehmer nach der letzten Veranstaltung erhält den Titel „Sieger der M1 Rallye-Masters 2016“.

VIII. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

IX. Schiedsvereinbarung für Ausschreibung

Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- b) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die

Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

- c) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- d) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- e) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- f) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- g) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

X. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für strittige Themen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung ist Graz.

Genehmigt

in Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom 15.03.2016

unter der Eintragungs-Nr. SE 16/2016

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport

Der Präsident

Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz